

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **15 (1916)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Friedensverträge und Bünde der Eidgenossenschaft mit Frankreich, 1444—1777.

Von Rudolf Thommen.

## Vorwort.

Die vorliegende Studie bezweckt die in dem Titel bezeichneten Urkunden einmal im Zusammenhang für sich und lediglich auf ihren gegebenen Inhalt hin, jedoch mit Uebergehung der diplomatischen Verhandlungen und politischen Verhältnisse, unter denen jede von ihnen entstanden ist, zu prüfen und auf Grund des Befundes historisch zu bewerten. Denn über diese historischen Voraussetzungen und Umstände ihrer Entstehung wird ja schon in jeder grösseren allgemeinen Geschichte der Schweiz,<sup>1 u. 2)</sup> besonders aber in dem stattlichen und vortrefflichen Werke von Rott<sup>3)</sup> gehandelt und sie brauchen daher hier nur so weit berücksichtigt zu werden, als dies zum Verständnis einer Urkunde unbedingt nötig erscheint.

Eine andere Beschränkung erfuhr der Stoff dadurch, dass die speziell Mailand betreffenden Verträge, die mit Ludwig XII. abgeschlossen wurden, und somit auch der Friedenstraktat von Arona vom 11. April 1503 gleichfalls ausgeschieden wurden. Nach Inhalt und Form gehören sie nämlich nicht in die Reihe der übrigen mit der französischen Krone abgeschlossenen Verträge, sondern der sogenannten mailändischen Kapitulate, und weder die Tatsache, dass ein gut Teil der Bestimmungen des ewigen Friedens von 1516 auf dem mit Ludwig XII. im Anschluss an den Frieden von Arona am 16. Juni 1503 errichteten Kapitulat beruhen, noch die Identität der Kontrahenten, von denen zudem der König mehr nur in seiner Eigenschaft als Herzog von Mailand urkundet, reichen hin, um diese Stücke aus jenem Zusammenhang herauszuheben und hier unterzubringen.

---

<sup>1)</sup> Johannes Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 4 Bde. Gotha, Perthes 1887—1912; Bd. 1 und 2 in 2. Aufl. eb. 1913. Reicht bis 1798.

<sup>2)</sup> Karl Dändliker, Geschichte der Schweiz. 3 Bde. samt Register von W. Wettstein. Zürich, Schulthess, 1. Bd. 3. Aufl. 1893, 2. u. 3. Bd. 2. Aufl. 1894 u. 1895. Register eb. 1904.

<sup>3)</sup> Edouard Rott, Histoire de la représentation diplomatique de la France auprès des cantons suisses, de leurs alliés et de leurs confédérés. Berne 1900 ff. Von diesem auf 9 Bände veranschlagten Werke sind bis jetzt 5 Bände erschienen, die bis 1643 reichen.

Ferner sei noch erwähnt: J. L. Reichlen, L'alliance franco-suisse (aperçu général). Lausanne, Biedermann 1914.

Ferner muss erwähnt werden, dass, obwohl alle Urkunden, von denen im Folgenden die Rede sein wird, schon in dem monumentalen und trotz gewisser Mängel stets neuen Lobes werten Quellenwerk, „Amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede (1856—1886, 21 Bde.), viele auch anderweitig publiziert sind, ein nochmaliger Abdruck einiger Texte nicht zu umgehen war, weil nur so das Ergebnis der Untersuchung an ihnen selbst zu voller Deutlichkeit gebracht werden konnte. Immerhin wurde bei diesem Abdruck so verfahren, dass die lateinischen Urkunden sich eine Uebersetzung gefallen lassen mussten, teils aus einer gewissen Lust an der Ueberwindung der nicht unbeträchtlichen Schwierigkeiten, teils aus Rücksicht auf die Leser der Zeitschrift, die des Lateinischen nicht in erforderlicher Masse mächtig sind. Auch in diesem veränderten Gewande konnte jedoch die für die Untersuchung wichtige formale Uebereinstimmung grösserer oder kleinerer Partien des Textes in verschiedenen Urkunden durch entsprechende Sorgfalt bei der Uebersetzung gewahrt und demgemäss auch schon durch den Druck veranschaulicht werden, wobei nur aus Gründen der Oekonomie abweichend von dem gewöhnlichen von den Fachleuten eingehaltenen Verfahren Kursivschrift statt Petitschrift angewendet wurde.

Endlich ist noch in Bezug auf den Kommentar zu den vorkommenden Eigennamen zu bemerken, dass in erster Linie die schweizerischen Namen berücksichtigt wurden, weil für die französischen die Nachweise oft nur mit einem ganz unverhältnismässigen Aufwand von Zeit und Mühe beizubringen gewesen wären. Im übrigen darf bei diesen auf die in der Anmerkung angeführten Werke verwiesen werden.<sup>1)</sup>

Für sachkundige Auskunft habe ich meinem Kollegen Dr. E. Dürr zu danken.

---

Es ist eine sattsam bekannte Tatsache, dass von allen europäischen Staaten, zu denen „die grossmächtigen edlen strengen frommen vesten fürsichtigen wysen herren . . . . des grossen alten Pundts der loblichen Eidgnoschaft ober-tütscher Landen“ im Laufe der Zeit in politische Beziehungen getreten sind, keiner sie eifriger gepflegt hat als Frankreich. Von dieser Intensität legen über 20 grosse Staatsverträge in beredter Weise Zeugnis ab, und es mutet uns wie eine der Bedeutung des Themas würdige Einleitung an, dass sie mit einem der eindrucksvollsten Ereignisse der vaterländischen Geschichte, mit der Schlacht von St. Jakob an der Birs (26. August 1444) eröffnet werden.

---

<sup>1)</sup> Biographie universelle ancienne et moderne. 45 Bde. — Pierre Larousse, Grand dictionnaire universel. 17 Bde. — Ernest Lavisse, Histoire de France. Paris 1903—11. 9 Doppelbde. Bd. 9/II enthält das Register.